

zurückzuführen.¹⁾ Spätere Rechte lassen dann Strafablösung durch Geld zu, wovon häufig Gebrauch gemacht worden ist.²⁾ In Brünn ist diese Verstümmelungsstrafe für schwere Verbrechen durchaus bekannt³⁾, ebenso ihre Ablösung, die mit 10 Mark veranschlagt wird.⁴⁾ Die gleiche Summe findet sich für Geldstrafen, bei denen ersatzweise Handverlust eintritt.⁵⁾ Das stimmt mit dem Vorschlag der anfragenden Schöffen überein und man kann deshalb den hinter decem fehlenden Wert mit „Mark“ ergänzen. Die folgende Bemerkung = gleich 60 Groschen fügt sich ebenfalls in die Brünner Geldberechnung ein c. 367¹, wo die Mark mit 64 Groschen berechnet wird.⁶⁾ Die hier ausstehende Antwort kann also gut aus dem Brünner Recht ergänzt werden: es gibt nur Buße und Brüche, eine Verstümmelungsstrafe wäre nicht anwendbar.

Fall 13: Körperverletzung mit tödlichem Ausgang. Es handelt sich hier darum, ob sich der Täter wegen Tötung oder nur wegen der Verletzung zu verantworten habe, da der Verletzte nach der Verwundung noch in der Öffentlichkeit wie ein Gesunder

¹⁾ Hs, Strafrecht 2, 99.

²⁾ Günther, Körperverletzungen 93 ff., 95.

³⁾ c. (59) für Verwundung anlässlich einer Feuersbrunst; c. (60) wenn ein „frumer mensch“, das ist i. S. von cc. (35), (110) Abf. 1 ein ehrsammer Bürger, mit Knütteln geschlagen wurde; c. (69) entspr. c. 548 für Anfertigung falscher Schlüssel; hier überall ohne Strafablösung zu erwähnen, aber doch anzunehmen, da sonst bekannt.

⁴⁾ cc. (84), 273 Abf. 1, 258.

⁵⁾ cc. (13) Abf. 2, 603.

⁶⁾ Der Münzfuß für den Prager Groschen stellte sich nach König Wenzels II. Münzordnung, um 1300, zu 60 Groschen auf eine 16lötige Mark, tatsächlich wurden aber 63 Stück auf die 15lötige Mark daraus geschlagen und waren im Umlauf; Fr. v. Schrötter, Wörterbuch der Münzkunde (1930) 529; A. Luschin v. Ebengreuth, Münzgeschichtl. Vorstudien (Arch. f. österr. G. 47, 1871) 239; S. Friedensburg, Münzkunde u. Geldgesch. der Einzelstaaten des MA. u. d. Neuzeit (1926) 81. Die Mark war vom 11./12. Jh. an Währungsgrundgewicht geworden u. an die Stelle des Pfundes, Talentos getreten, v. Schrötter, Münzkunde 507, 675. Aber in Brünn gehen noch alle Bezeichnungen durcheinander, z. T. auch die Berechnungen, ebenso wie für die kleineren Münzeinheiten; für Berechnungen bes. c. 239 (72 fl. Denare = 6 Groschen, 1 Groschen = 12 Denare); c. 251 (12 fl. Denare = 1 Prager Gr.); c. 258 (100 Prager Gr. = 5 Talente); c. 272 Abf. 4 (10 + 10 Talente = 6 sexagenas + 40 Gr.); c. 367 (50 Talente = 30 Mark; 1 Mark = 64 Gr.) f. a. Rößler S. XCVIII.